

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion
und der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen

Vom ...

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 2 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Studiengebühr nach Satz 1 wird letztmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben.“
2. In § 89 Absatz 3 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Ausgegeben: 09.12.2009

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes

Das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen erheben die Studiengebühren nach § 2 erstmals zum Wintersemester 2007/2008 und letztmals zum Wintersemester 2009/2010.“

2. In § 18 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

An den saarländischen Hochschulen haben die zusätzlichen Einnahmen aus den seit dem Wintersemester 2007/2008 erhobenen Studiengebühren zu einem erheblichen Innovationsschub im Bereich der Lehre geführt. So konnten die Betreuung der Studierenden durch neue Lehrstellen sowie Mentoren- und Tutorenprogramme deutlich verbessert, berufsvorbereitende Projekte, die den Studierenden den Übergang von der Hochschule ins Berufsleben erleichtern, realisiert und die Ausstattung von Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und Bibliotheken sowie die IT-Infrastruktur modernisiert werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Innovationsschub zu nutzen und die Qualität von Studium und Lehre an saarländischen Hochschulen weiter voranzubringen, ohne die Studierenden durch die Zahlung von allgemeinen Studiengebühren finanziell zu belasten. Mit Beginn des Sommersemesters 2010 sollen daher im Saarland keine allgemeinen Studiengebühren für das Erststudium mehr erhoben werden. Gleichzeitig sollen die Hochschulen finanzielle Mittel erhalten, die geeignet sind, die wegfallenden Gebühreneinnahmen zu kompensieren.

Da sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, die Gebührenzahlungen bereits zum Sommersemester 2010 einzustellen, die Rückmeldefristen an den Hochschulen jedoch teilweise bereits im Januar 2010 zu laufen beginnen, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Beendigung der Gebührenzahlungspflicht soll vor diesem Hintergrund zeitlich vorgezogen und in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Die mit der Bereitstellung der Kompensationsmittel zusammenhängenden Fragen bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten. Gleiches gilt für Fragen wie die Wiedereinführung von Langzeitstudiengebühren und Gebühren für das Zweitstudium.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Universitätsgesetz)

Zu 1. (§ 8 Absatz 2 Satz 5)

Mit der Regelung wird die Pflicht zur Zahlung allgemeiner Studiengebühren an der Universität des Saarlandes zum Sommersemester 2010 beendet.

Zu 2. (§ 89 Absatz 1)

Die Befristung des Gesetzes wird vom 31.12.2010 bis zum 31.12. 2015 verlängert.

II. Zu Artikel 2 (Hochschulgebührengesetz)

Zu 1. (§ 17 Absatz 1)

Mit der Regelung wird die Pflicht zur Zahlung allgemeiner Studiengebühren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste – Saar und der Hochschule für Musik Saar zum Sommersemester 2010 beendet.

Zu 2. (§ 18)

Die Befristung des Gesetzes wird vom 31.12.2010 bis zum 31.12. 2015 verlängert.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.